

Steindorff, Ludwig

Die dalmatinischen Städte zwischen byzantinischem Erbe und kommunaler Emanzipation

Przegląd Historyczny 97/4, 441-454

2006

Artykuł umieszczony jest w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych, tworzonej przez Muzeum Historii Polski w Warszawie w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego.

Artykuł został opracowany do udostępnienia w Internecie dzięki wsparciu Ministerstwa Nauki i Szkolnictwa Wyższego w ramach dofinansowania działalności upowszechniającej naukę.

R O Z P R A W Y

LUDWIG STEINDORFF
(Kilonia)

Die dalmatinischen Städte zwischen byzantinischem Erbe und kommunaler Emanzipation*

Auf dem Hauptplatz in der Altstadt von Split ist vor dem mittelalterlichen Rathaus vor kurzem eine viereckige Säule errichtet worden, die einen Flaggenstock trägt. Auf der einen Seite der Säule lesen wir eine Inschrift mit Daten aus der Stadtgeschichte von Split. Es war offensichtlich nicht das Ziel, alle aus der Sicht des Historikers wichtigen Zäsuren in der Vergangenheit der Adriastadt zu nennen; vielmehr sind Momente verzeichnet, die für die Selbstidentifikation der heutigen Stadtbevölkerung von Bedeutung sind oder nach Ansicht der Errichter der Säule sein sollten.

305.	CAR DIOKLECIJAN UŠAO U SVOJU PALAČU
OKO 640.	STANOVNICI PORUŠENE SALONE NASELJUJU SPLIT
1240.	PRVI GRADSKI STATUT
1882.	POBJEDA NARODNJAKA
1991.	HRVATSKA POSTAJE SUVERENA I SAMOSTALNA DRŽAVA

305	Kaiser Diokletian in seinen Palast eingezogen
um 640	Die Einwohner des zerstörten Salona besiedeln Split
1240	Erstes städtisches Statut
1882	Sieg der Nationalpartei
1991	Kroatien wird ein souveräner und unabhängiger Staat

* Der Text beruht auf dem Vortrag, den der Verfasser am 15. März 2004 auf Einladung des Historischen Instituts der Universität Warschau im Mediävistischen Kolloquium gehalten hat.

Die Inschrift dient der Stiftung von Erinnerung, sie wird zum Gedächtnisort kommunalen und nationalen Selbstbewusstseins¹. Auch die Daten, die sich auf byzantinisches Erbe und kommunale Emanzipation beziehen, nämlich das zweite und das dritte, können wir zu den Schichten der Selbstvergewisserung rechnen.

Das erste Datum, der Einzug des Kaisers Diokletian in den auf sein Geheiß errichteten Palast in der Nähe der antiken Großstadt Salona, verweist auf die Vorformung der Stadtlandschaft Dalmatiens bereits in der Antike. Für die Wirksamkeit der römischen Kolonisation — und mittelbar auch der ihr vorangehenden griechischen Kolonisation — sprechen die noch heute zahlreich erhaltenen Bauzeugnisse insbesondere im Raum um Split und in Zadar². Salona, die Hauptstadt der antiken Provinz Dalmatien, die sich bis an den Rand der Save-Ebene erstreckte, entwickelte sich zugleich zum Zentrum der Christianisierung in der Spätantike³; die ostgotische Herrschaft vom Ende des 5. Jahrhunderts bis zur Einbeziehung in das oströmische Reich im Zuge der *Reconquista* Kaiser Justinians 536 brachte noch keine tiefen Einbrüche in die gesellschaftlichen Strukturen.

Das zweite Datum, die Übersiedlung der Einwohner von Salona in den besser geschützten einstigen Kaiserpalast, steht für die Umbrüche im Zusammenhang der Avarenfeldzüge, der slavischen Landnahme und der Ansiedlung der Kroaten am Anfang des 7. Jahrhunderts⁴. Die oströmische Herrschaft und die Kirchenorganisation im Binnenland brachen damals zusammen.

Die Reduzierung der byzantinischen Provinz Dalmatien auf eine Reihe von Küstenstädten und Inseln ist beschrieben in der um die Mitte des 10. Jahrhunderts verfassten Lehrschrift „De administrando imperio“ des byzantinischen Kaisers Konstantin Porphyrogenetos. Er nennt im Norden die Inselstädte Osor, Krk und Rab und daran südlich anschließend auf dem Festland Zadar, Trogir, Split, Dubrovnik und Kotor⁵. Unter den Festlandsstädten verfügten Split und Dubrovnik nur über funktionale, nicht jedoch über lokale Kontinuität. Wie gesagt, hatte sich Split anstelle des antiken Salona im einstigen Kaiserpalast Diokletians entwickelt; Dubrovnik stand in Nachfolge des antiken Epidaurus an der Stelle des heutigen Cavtat, dessen aus *civitas vetus*, „Alte Stadt“, abgeleiteter Name an die Verlegung der städtischen Funktionen erinnert. Im Hinterland waren zu dieser Zeit die von Konstantin Porphyrogenetos ebenso beschriebenen Herrschaftsbildungen Kroatien, das narentantische Fürstentum, Zahumlje, Travunien und Duklja schon ausgebildet.

¹ Vgl. L. Steindorff, *Schichten der Erinnerung. Zur Klassifikation von Gedächtnisorten am Beispiel Kroatiens*, [in:] *Gedächtnisorte in Osteuropa. Vergangenheiten auf dem Prüfstand*, Hrsg. R. Jaworski, J. Kusber, L. Steindorff, Frankfurt am Main 2003, S. 157–182.

² Zum antiken Dalmatien vgl. J. J. Wilkes, *Dalmatia (History of the Roman Province)*, London 1969; M. Suić, *Antički grad na istočnom Jadranu*, Zagreb 1980; M. Sander, *Antički gradovi u Hrvatskoj*, Zagreb 2001.

³ R. Bratož, *Christianisierung des Nordadria- und Westbalkanraumes im 4. Jahrhundert*, [in:] *Westillyricum und Nordostitalien in der spätrömischen Zeit*, Hrsg. R. Bratiž, Ljubljana 1996 (=Situla 34), S. 299–366.

⁴ Zuletzt detailliert behandelt bei: R. Katičić, *Literatur- und Geistesgeschichte des kroatischen Frühmittelalters*, Wien 1999 (=Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Philologische Abteilung 40. Schriften der Balkan-Kommission), S. 58–206.

⁵ Constantine Porphyrogenitus, *De administrando imperio*, Hrsg. Gy. Moravcsik, English translation R. J. H. Jenkins, Washington, DC 1967, Kapitel 29, S. 122–128.

Politisches Zentrum des byzantinischen Dalmatien war Zadar; hier war bis Anfang des 8. Jahrhunderts ein Archont ansässig. Als Höhepunkt byzantinischer Herrschaftspräsenz erscheint die Organisation der Provinz als Thema (θέμα) um 869, nachdem eine byzantinische Flotte das von einer arabischen Flotte belagerte Dubrovnik erfolgreich entsetzt hatte. Seitdem wurde bis 971 regelmäßig ein Stratege als Oberbefehlshaber der Provinz nach Zadar entsandt. Seine Stellung war allerdings dadurch geschwächt, dass die eigentlich für ihn vorgesehenen Einkünfte aus den Abgaben der Städte schon seit 878/79 nach einem bestimmten Schlüssel an die Herrscher des Hinterlandes als Friedenstribut gezahlt wurden: Split gab 200 Nomismata, Zadar 110 und Trogir, Osor und Rab und Krk je 100 Nomismata an den kroatischen Herrscher. Dubrovnik gab je 36 Nomismata an die Fürsten von Hum und Travunien⁶. In späterer Zeit trug das Stadtoberhaupt von Zadar, der Prior, zugleich einen Ehrentitel, der ihn als Vertreter der byzantinischen Herrschaft in der ganzen Provinz kennzeichnete. Dass dieser mehrfach wechselnde Titel allerdings mit keiner wirklichen Machtstellung verbunden war, lässt sich schon daran ersehen, dass er in Byzanz zur jeweiligen Zeit schon durch neue Titel überholt war⁷.

Kirchliches Zentrum Dalmatiens war seit den Synoden von 925 und 928 unbestritten Split. Es hatte sich in der Konkurrenz um den Sitz des Metropoliten gegen das vom kroatischen Fürsten Trpimir vor 860 oder unter Branimir vor 879 gegründete Bistum Nin mit dem Argument der Anciennität, unter Berufung auf die antiken Ursprünge — angeblich sogar schon in apostolischer Zeit —, durchgesetzt. Das Bistum Nin wurde 928 sogar aufgehoben; erst Ende des 11. Jahrhunderts entstanden Neugründungen auf kroatischem Territorium⁸. Es gehört zu den Charakteristika der Räume, die schon in der Spätantike christianisiert wurden, dass auch im Mittelalter fast jede Stadt Bistum war und die Anerkennung als *civitas* an den Sitz eines Bischofs gebunden war. Dadurch ergaben sich im Vergleich zu den später christianisierten Gebieten — sei es in Deutschland, sei es in Ungarn oder dem mittelalterlichen Slawonien⁹ — sehr kleine Diözesen mit entsprechend geringen Einkünften der Bischöfe.

Unabhängig von der politischen Zugehörigkeit zum byzantinischen Reich bestand die kirchlich–hierarchische Bindung an die Westkirche. Westlicher Ritus, lateinische Kirchen– und Schriftsprache waren im Gebrauch. Hiervon zeugt auch ein reiches Erbe lateinischer Inschriften sowohl in den dalmatinischen Städten selbst als auch im Hinterland, auf dem Territorium des mittelalterlichen kroatischen Reiches¹⁰.

⁶ Ibidem, Kapitel 30 am Ende, S. 146. — Dieses Kapitel gilt als Interpolation.

⁷ Am detailliertesten ausgearbeitet bei J. F e r l u g a, *L'amministrazione bizantina in Dalmazia*, Venezia 1978, S. 220–235.

⁸ Zur Geschichte Dalmatiens im Frühmittelalter (bis um 1100) sei nur auf einige neuere Arbeiten verwiesen: N. K l a i ć, *Povijest Hrvata u ranom srednjem vijeku*, 2. Aufl., Zagreb 1975; Ž. R a p a n i ć, *Predromaničko doba u Dalmaciji*, Split 1987; I. G o l d s t e i n, *Hrvatski rani srednji vijek*, Zagreb 1995; T. R a u k a r, *Hrvatsko srednjovjekovlje*, Zagreb 1997; knapp L. S t e i n d o r f, *Kroatien. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Regensburg 2001, S. 26–28. Ergiebig sind auch Begleitband und Katalog zur Ausstellung in Split im Jahre 2000: *Hrvati i Karolinzi. Dio prvi. Rasprave i vrela; Dio drugi. Katalog*, Red. A. M i l o š e v i ć, Split 2000.

⁹ Das gesamte heutige Nordkroatien; erst in der Neuzeit hat sich die Bezeichnung auf die östlichen Gebiete Nordkroatiens, die im 16. und 17. Jahrhundert unter osmanischer Herrschaft standen, verengt.

¹⁰ Letztere Gruppe ist ediert bei V. D e l o n g a, *The Latin Epigraphic Monuments of Early Medieval Croatia* (Monumenta mediae aevi Croatiae 1), Split 1996; ansonsten bietet noch immer die vollständigste Sammlung:

Hinzu tritt als Besonderheit die Präsenz des Glagolitischen in diesem Raum, insbesondere auf den nördlichen Inseln und später in Istrien. Es ist dies ein Aspekt und Teil des „byzantinischen Erbes“. Der Ablauf, wie sich das Glagolitische an der Adriaostküste verwurzelt hat, ist nicht sicher rekonstruierbar; aber am plausibelsten ist immer noch die Erklärung, dass schon zur Zeit der 863 begonnenen mährischen Mission oder gleich nach ihrem Scheitern 885 Schüler von Konstantin und Method gerade nach Dalmatien gekommen sind, da hier byzantinische Herrschaft und die Präsenz slavischer Bevölkerung zusammentrafen¹¹. Auch über die südliche „Schiene“ von Bulgarien aus, noch bevor sich dort schon im 10. Jahrhundert die kyrillische Schrift durchgesetzt hatte, mag das Glagolitische früh in das Gebiet der Adriaostküste gelangt sein¹². Die ersten Spuren der Präsenz des Glagolitischen finden wir bekanntlich in den gegen die *Methodii doctrina* gerichteten Beschlüssen der Splitter Synode von 925¹³. Die Blütezeit fällt erst in die Zeit vom 12. bis ins 16. Jahrhundert. Unabhängig von einem gewissen Texttransfer innerhalb des Gesamttraumes der slavischen Schriftlichkeit ist immer wieder zu betonen, dass die glagolitische Liturgie — und Schriftpraxis an der Adriaostküste kein Reflex einer ostkirchlichen Bindung ist¹⁴. Die glagolitischen liturgischen Formulare entsprechen den lateinischen der Westkirche.

Das verfassungsgeschichtliche „byzantinische Erbe“ finden wir zusammengestellt in den Eidversprechen des ungarisch–kroatischen Königs Koloman an die Stadt Trogir 1105¹⁵. Nach Errichtung der ungarisch–kroatischen Personalunion durch die Krönung in Biograd bei Zadar im Jahre 1102 unterwarf Koloman 1105 die bis dahin immer noch nominell unter byzantinischer Herrschaft stehenden norddalmatinischen Städte¹⁶. An dieses Datum erinnert noch heute die Inschrift am von Koloman gestifteten Glockenturm des Benediktinerinnenklosters St. Marien in Zadar:

*Anno incar(nationis) D(omi)ni n(ost)ri IHu XPi mil(lesimo) CV post victoriam et pacis praemia Iaderae introitus a Deo concessa proprio sumptu hanc turri(m) s(an)c(t)ae Mariae Ungariae D[al]mat[ia]e Chroa[tiae] construi et erigi iussit rex Collomanus*¹⁷.

Namentragende Steininschriften in Jugoslawien vom Ende des 7. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Hrsg. R. Mihajlić, L. Steindorff, Wiesbaden 1982 (=Glossar zur frühmittelalterlichen Geschichte im östlichen Europa. Beiheft 2).

¹¹ N. Klaić, op. cit., S. 395–400; R. Katičić, op. cit., S. 359, 362–363.

¹² N. Budak, *Prva stoljeća Hrvatske*, Zagreb 1994, S. 128–133.

¹³ *Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae* (weiter: CD CDS), Bd. I., Bearb. J. Stipišić, M. Šamšalović, Zagreb 1967, Nr. 22, S. 30.

¹⁴ Zu den Schriftverhältnissen im Frühmittelalter vgl. zuletzt R. Katičić, op. cit., S. 339–367; auch die Kataloge: *Discovering the Glagolitic Script of Croatia*, Zagreb 2000; *Drei Schriften — drei Sprachen. Kroatische Schrift Denkmäler und Drucke durch Jahrhunderte*, Zagreb 2002.

¹⁵ Edition: *Diplomata Hungariae antiquissima* (weiter: DHA). Volumen I. 1000–1131, edendo operi prae-fuit G. Györfy, Budapest 1992, Nr. 130, S. 357 mit ausführlichem Kommentar; auch: *Codex diplomaticus Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae*, Hrsg. T. Smičiklas, Bd. II, Zagreb 1904, Nr. 16, S. 19. — Im Text steht 1108. Ob das Datum in dem erst aus dem 17. Jahrhundert überlieferten Text anstelle von 1105 verfälscht ist oder ob Koloman noch einmal 1108 nach Dalmatien kam, ist für die folgenden Ausführungen ohne Bedeutung.

¹⁶ Anlässlich des 900. Jahrestages der Krönung von Koloman in Biograd fand im Zagreber Historischen Museum eine Ausstellung statt; hierzu erschien ein Katalog mit kroatischem und englischem Paralleltext: *Kolomanov put. Koloman's Way*, Zagreb 2002.

¹⁷ Lateinischer Text: *Namentragende Steininschriften*, Nr. 33, S. 24. Vgl. auch A. Marinković, *Construi et erigi iussit rex Collomanus: The Royal Chapel of King Coloman in the Complex of St. Mary in Zadar*, „Annual of Medieval Studies at CEU“ Bd. VIII, 2002, S. 37–64.

„Im Jahr der Fleischwerdung unseres Herrn Jesus Christus 1105 ließ König Koloman von Ungarn, Dalmatien und Kroatien nach Sieg und von Gott geschenktem Friedenspreis des Einzuges in Zadar diesen Turm von St. Marien auf eigene Kosten erbauen und errichten“.

Zu diesem Anlass gab der König den Städten beedete Versprechen, die sogenannten Privilegien vom Trogirer Typ. Der Eid an Trogir ist in nur leicht verfälschter Form erhalten; ähnliche Eide an Rab, Zadar und Split lassen sich erschließen. Nach der Zusage sicheren Friedens gewährte der König: „Den Bischof, welchen Volk und Klerus wählen¹⁸, werde ich bestätigen und euch erlauben, das von alters her gewohnte Gesetz zu gebrauchen“.

Die Verfügung baut darauf auf, dass die Städte jeweils eine in sich geschlossene jurisdiktionelle Einheit mit nur einem Gericht bilden; auch dies letztlich ein antikes Erbe im Unterschied zu Städten bzw. Stadtteil–Agglomerationen in Ostmitteleuropa, wo sich das Stadtgebiet, wie später am Beispiel von Zagreb zu erläutern, häufig aus mehreren Jurisdiktionen zusammensetzte. Die Stadt verfügt, wie im Eid festgehalten, über ein eigenes Recht in Abgrenzung vom Umland. Die Stadtregierung lag im Sinne der byzantinischen Dyarchie gemeinsam in den Händen von geistlichem und weltlichem Oberamt, Bischof und Prior. Ersterer wurde gemeinsam von Klerus und Volk gewählt¹⁹. Über das Verfahren der Nachfolgeregelung im Amt des Priors ist letztlich nichts bekannt; wir können nur verfolgen, wie sich das seit dem Anfang des 10. Jahrhunderts nachgewiesene Amt immer wieder in den Händen von Angehörigen einer bestimmten Familie befand²⁰.

Bischof und Prior vertraten die Stadt gemeinsam nach außen; wir verfügen vor allem über eine Reihe von Belegen vom Ende des 10. und aus dem frühen 11. Jahrhundert, denen zufolge Bischof und Prior im Namen ihrer Städte Treueversprechen gegenüber dem venezianischen Dogen beschworen²¹. Es sei angemerkt, dass hieraus noch keine dauerhafte Abhängigkeit dalmatinischer Städte von Venedig entstand; diese begann erst im folgenden Jahrhundert.

Schon in dieser Zeit begann die strukturelle Angleichung der kroatischen Burgstadt Biograd südöstlich von Zadar an die alten dalmatinischen Städte. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts treffen wir hier in Entsprechung zu letzteren auf das Nebeneinander von Bischof und Prior²². Der Stadtwerdungsprozess wurde jedoch frühzeitig aufgehalten: Biograd erholte sich nie wieder von der Zerstörung durch die Venezianer 1125. Vor allem

¹⁸ Der Text nennt auch das Recht auf Wahl des *comes*. Dies ist mit Sicherheit eine Interpolation in Anlehnung an jüngere Redaktionen des Privilegs; vgl. L. Steindorff, *Die dalmatinischen Städte im 12. Jahrhundert. Studien zu ihrer politischen Stellung und gesellschaftlichen Entwicklung*, Köln–Wien 1984, S. 12–17, 57–62; L. Steindorff, *Privilegien als Ausdruck kommunaler Emanzipation. Der Fall Šibenik*, [in:] *Grafenauerjev zbornik*, Red. V. Rajšp, Ljubljana 1996, S. 391–402.

¹⁹ Z. Nikolić, *Rodaci i bližnji. Dalmatinsko gradsko plemstvo u ranom srednjem vijeku*, Zagreb 2003, S. 98.

²⁰ *Ibidem*, S. 179–190.

²¹ *La cronaca Veneziana del diacono Giovanni*, [in:] *Cronache veneziane antichissime*, Hrsg. G. Monticolo, Bd. I, Roma 1890, S. 57–171, hier S. 157–158 (Rab, Krk, Zadar im Jahr 1000); CD CDS I, Nr. 37, S. 54; Nr. 38, S. 55; Nr. 40, S. 57 (Rab, Krk, Osor 1018).

²² Datierung einer Urkunde nach dem kroatischen König Krešimir IV, Bischof und Prior: CD CDS I, Nr. 64 I, S. 88 (1060); Bischof und Prior als Zeugen: CD CDS I, Nr. 69, S. 98 (1060–62); Eid an den Dogen 1075: der Prior als Schwörender in einer Reihe mit den Prioren von Split, Trogir und Zadar; der Bischof mit seinen Amtsbrüdern als Zeuge: CD CDS I, Nr. 108 (S. 138).

trug hierzu bei, dass der Sitz des Bischofs dauerhaft nach Skradin im Hinterland von Šibenik verlegt wurde²³.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts erfolgten nun parallel zu den Wandlungen in der politischen Abhängigkeit Änderungen in der Ämterverfassung. Unter der 1105 begründeten ungarischen Herrschaft blieb einstweilen noch das Amt des Priors erhalten; der ungarische König legte zumindest in Zadar und Split eine Besatzung unter einem *comes* in die Stadtbefestigung. Erst als die Städte zwischen Osor und Zadar 1115–1117 stattdessen die venezianische Herrschaft anerkannten, wurde das Priorat abgeschafft, und an die Stelle des Priors trat ein aus der Stadt gewählter, vom Dogen zu bestätigender *comes*. Der Wechsel im Oberamt bedeutete mit großer Sicherheit zugleich auch einen Umbruch in den innerstädtischen Machtverhältnissen, die Abdrängung bisher führender Familien durch andere²⁴.

Die weiteren Entwicklungen seien hier nicht näher nachgezeichnet; genannt sei nur der einstweilige Abschluss am Anfang des 13. Jahrhunderts: Die Städte im Norden bis einschließlich Zadar standen wie auch Dubrovnik seit 1205 unter venezianischer Herrschaft²⁵. Als weltliches Oberhaupt wurde überallhin ein *comes* aus Venedig entsandt. In Trogir und Split, die weiterhin den ungarisch-kroatischen König als ihren Herrn anerkannten, trat ebenso spätestens um die Mitte des 12. Jahrhunderts an die Stelle des Priorates das Amt des *comes*; es gelangte am Ende des 12. Jahrhunderts in die Hände kroatischer Magnaten, die damit die Rolle von Schutzherren für die Städte übernahmen²⁶.

Entgegen der byzantinischen Tradition zerbrach im Laufe des 12. Jahrhunderts die Gemeinsamkeit von Bischof und weltlichem Stadtoberhaupt. Die Wahl des Bischofs lag nur noch in den Händen des Klerus, soweit die Einsetzung nicht schon faktisch unmittelbar durch Rom erfolgte. Der Bischof war an der Stadtregierung nicht mehr beteiligt; gerade den Erzbischof von Split sehen wir häufig in Konflikt mit der Bürgerschaft. Das Auseinandertreten von weltlicher und geistlicher Gewalt und die klare Kompetenzabgrenzung waren Aspekte des Verrechtlichungsprozesses, der sich seit dem 12. Jahrhundert mit nur geringer Verzögerung gegenüber der nördlichen Apenninhalbinsel in vielfältiger Form zeigt. Wichtigste Ausdrücke der Verrechtlichung bezogen auf die Stadtgeschichte waren die Bildung der Stadtkommune, das Entstehen der Ratsverfassung und die Kodifizierung mittels des Abfassens von Statutenbüchern; sie ermöglichten die kommunale Emanzipation, in der neuen Inschrift aus Split festzumachen unter dem Datum „1240 Erstes städtisches Statut“.

In Quellen bis zum Ende des 11. Jahrhunderts treffen wir zur Bezeichnung der Gesamtheit Stadtbevölkerung ausschließlich auf das Wort *populus* oder auf im Plural gebrauchte Wörter, die auf Individuen verweisen: *omnes habitatores, homines* und

²³ Vgl. L. Steindorff, *Die dalmatinischen Städte*, S. 96–97.

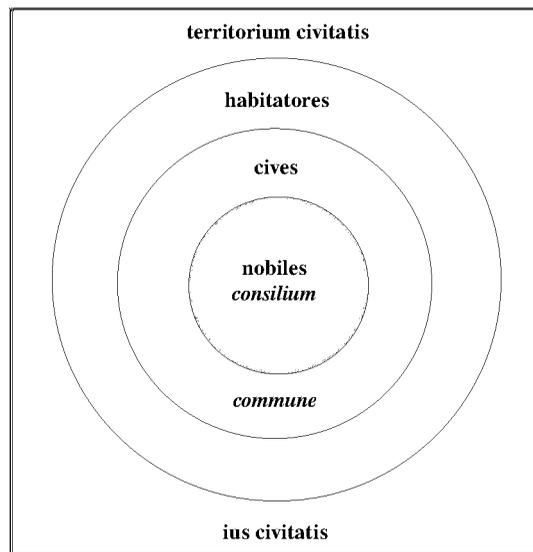
²⁴ *Ibidem*, S. 63–73.

²⁵ Zur Geschichte von Dubrovnik sei auf zwei neuere englischsprachige Monographien verwiesen: F. W. Carter, *Dubrovnik (Ragusa). A Classic City-state*, London–New York 1972; R. Harris, *Dubrovnik. A History*, London 2000.

²⁶ Zur Entwicklung im 12. Jahrhundert, speziell zum Zwischenspiel der erneuerten byzantinischen Herrschaft bis Split einschließlich 1165–1181 vgl. auch: P. Stephenson, *Byzantium's Balkan Frontier. A Political Study of the Northern Balkans, 900–1204*, Cambridge 2000; I. Goldstein, *Byzantine Rule in Dalmatia in the 12th Century*, [in:] *Byzanz und Ostmitteleuropa 950–1453*, Hrsg. G. Prinzling, M. Salamon, Copenhagen 1996, S. 97–126.

ähnlich. Seit dem 12. Jahrhundert setzte sich nun die Bezeichnung der Stadtbevölkerung als „Kommune der Stadt“ durch; als lateinische Bezeichnungen dafür finden wir *commune*, *communitas* und *universitas*²⁷.

Schon seit dem Anfang des 13. Jahrhundert hat sich eine slavische Entsprechung fest etabliert: Analog zum Syntagma *communitas civitatis* lateinischer Urkunden steht in den kyrillisch geschriebenen Verträgen zwischen Dubrovnik und den Nemanjiden *ob'kina grada* oder in adjektivischer Konstruktion *gradska ob'kina*, synonym dazu im Deutschen die Übersetzung „Gemeinde der Stadt“ oder „Stadtgemeinde“. Ausgehend vom Lateinischen ist in allen drei Sprachen die Bedeutungserweiterung und –spezifizierung eines Wortes erfolgt, dessen Grundbedeutung auf Gemeinsamkeit und gemeinsamen Besitz verweist. Den frühesten Beleg finden wir im Vertrag zwischen dem serbischen Großžupan Stefan und der Kommune von Dubrovnik von ca. 1215: *knezu Dubrov'čkomu Žan' Dan'dulu i v'se obkinč grada Dubrov'nika*; die Passage in der parallelen lateinischen Fassung lautet: *comiti Ragusii Johanni Dandulo et toti comuni Ragusine ciuitatis*. Der Großžupan schwor dem aus Venedig entsandten *comes* Johannes Dandolo und der Kommune der Stadt Dubrovnik Freundschaft und Rechtssicherheit²⁸.



Die Stadtkommune und ihr Territorium

²⁷ L. Steindorff, *Stari svijet i novo doba. O formiranju komune na istočnoj obali Jadrana*, „Starohrvatska prosvjeta“ XVI, 1986, S. 143–152; L. Steindorff, *Die dalmatinischen Städte* (wie Anm. 18), S. 157–159 listet die Belege für das 12. Jahrhundert auf.

²⁸ CD CDS III (wie Anm. 15), Nr. 123, S. 140–141; auch *Stare srpske povelje i pisma. Knjiga I. Dubrovnik i njegovi susjedi. Prvi deo*, Hrsg. L. Stojanović, Beograd 1929 (=Zbornik za istoriju, jezik i književnost I, 19), Nr. 4, S. 3. — Es ist davon auszugehen, dass die lateinische Fassung die Vorlage für das serbische Exemplar der Urkunde gebildet hat.

Durch die Kommunebildung erfolgte die rechtliche Abgrenzung des Kreises der Bürger, der *cives*; nur sie verfügten über politische Rechte, hatten Zugang zu Ämtern. Der Kreis der Bürger war identisch mit der Kommune; in der Regel war das Bürgerrecht an das Verfügen über Immobilien gebunden. Die Kommune vergewisserte sich ihres Umfangs über gemeinsame eidliche Verpflichtung oder auch über das Führen von Bürgerbüchern. Neben den Bürgern lebten in der Stadt die einfachen *habitatores* und *forenses*, „Einwohner“ und „Fremde“ auf dem Territorium der Stadt. Sie unterstanden zwar der Jurisdiktion der Kommune, verfügten jedoch über keine politischen Rechte. Die Kommune, die in der Selbstbezeichnung angelegte Verpflichtung auf einen gemeinsamen Willen, diente der Friedens- und Rechtssicherung nach innen und sollte nach außen Schutz gewähren²⁹.

So wie sich die Kommune rechtlich nach außen abgrenzte, kam es innerhalb von ihr zu einem entsprechenden Prozess der Formalisierung gesellschaftlicher Beziehungen. Die Führungsgruppe bildete in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Institution des Rates, der allmählich die Bürgerversammlung von den politischen Entscheidungen abdrängte. In den meisten Städten wurde der Rat im Laufe des 14. Jahrhunderts geschlossen, d. h. der Kreis der ratsfähigen Familien wurde dauerhaft festgeschrieben³⁰. Er bildete das Patriziat, in den slavischen Quellen entsprechend: *vlastela*.

Gemeindebildung und Ausformung der Ratsverfassung zur Regierung der Kommune waren für ganz Westeuropa gemeinsame Prozesse. Sie betrafen sowohl die Räume mit Vorprägung schon durch die Antike als auch Räume, die erst im Mittelalter erschlossen wurden. Die hochmittelalterliche Stadtkolonisation im ostmitteleuropäischen Raum zwischen Ostsee im Norden und pannonischer Ebene und Siebenbürgen im Süden ist untrennbar verbunden mit der Ausbildung gemeindlicher Freiheit³¹.

Um Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Voraussetzungen für die Gemeindebildung zwischen Dalmatien einerseits und Ostmitteleuropa andererseits aufzuzeigen, lohnt sich gerade ein Blick auf Zagreb, das Zentrum des mittelalterlichen Slawonien. Auf einem Hügel nördlich der Save am Rand des Medvednica-Gebirges begründete König Ladislaus der Heilige von Ungarn um 1094 das Bistum Zagreb. Eine gewisse Zentralitätsfunktion hatte der Ort mit Sicherheit schon vorher innegehabt; hierauf weisen sowohl archäologische Funde und wenige Schriftquellen als auch der Umstand hin, dass nach kanonischem Recht Bistümer nur an bevölkerten Orten gegründet werden sollen. Zugleich organisierte der König nach dem Muster Ungarns eine Gespanschaft, einen Burg- und Gerichtsbezirk unter einem Gespan, dessen Burg auf dem westlich davon gelegenen etwas höheren Hügel stand³². Gründung von Bistum und Gespanschaft Zagreb dienten der Einbindung Slawoniens, des südlich der Drau gelegenen „Landes der Slawen“ aus Sicht der Ungarn, in den Herrschaftsbereich der

²⁹ Zur Bildung der Kommune und ihren Zielen vgl. L. Steindorff, *Die dalmatinischen Städte*, S. 152–179; speziell zu Dubrovnik Z. Janeković–Römer, *Okvir stobode. Dubrovačka vlastela između srednjekovlja i humanizma*, Zagreb–Dubrovnik 1999, S. 56–61.

³⁰ N. Klaić, *Povijest Hrvata u razvijanom srednjem vijeku*, Zagreb 1976, S. 154–168; T. Rukar, op. cit., S. 194–197; Z. Janeković–Römer, op. cit., S. 61–69.

³¹ Vgl. zuletzt Ch. Lübke, *Das östliche Europa*, München 2004 (=Die Deutschen und das europäische Mittelalter), S. 354–365.

³² Zur Gründungsgeschichte von Zagreb vgl. K.–D. Grothusen, *Entstehung und Geschichte Zagrebs bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts*, Wiesbaden 1967; N. Klaić, *Zagreb u srednjem vijeku*, Zagreb 1983.

Stephanskronen und standen in engem Zusammenhang mit den Bestrebungen Ladislaus' des Heiligen, seinen Herrschaftsanspruch auf die kroatische Krone nach dem Tode seines Schwagers, König Zvonimir, 1089 durchzusetzen. Verwirklicht wurde dieser Anspruch bekanntlich erst mit der Krönung von Ladislaus' Nachfolger Koloman in Biograd bei Zadar im Jahre 1102³³.

Unterhalb der Kathedrale von Zagreb entstand bald der im modernen Straßennamen *Vlaška ulica* fortlebende *vicus Latinorum*, eine Siedlung von Kolonisten aus dem romanischen Sprachraum, wahrscheinlich Wallonien. Doch der Aufstieg von Zagreb als städtisches Zentrum begann erst im Zuge der Stadtkolonisation Slawoniens im 13. Jahrhundert. Auch hier wie in anderen Gebieten Ostmitteleuropas bedingten sich gegenseitig die demographische Entlastung der Altsiedelräume, die wirtschaftliche Erschließung zur Einbeziehung in das Handelsnetz und die herrschaftliche Durchdringung als Motivationen. Wichtigste Quellen zur Stadtkolonisation in Slawonien sind die königlichen Privilegien, hierunter 1209 für Varaždin an der Drau und 1242 für den Zagreber Stadtteil Gradec auf dem Hügel, an dessen Nordende die Burg des Gespans lag. Diese ging 1262 an das Domkapitel über. An der Stelle der Burg steht heute der mit seinem Namen auf den einstigen Besitzer verweisende *Popov toranj*, der „Pfaffenturm“.

Kern der Privilegien war jeweils die Gewährung von Rechtsautonomie und freiem Verfügungsrecht über das Eigentum einschließlich des Vererbungsrechtes. Laut Goldener Bulle Bélas IV. von 1242 erhielten die Bürger von Gradec als Territorium einen Landstreifen vom Ufer der Save bis an den Kamm des Medvednica-Gebirges zugewiesen³⁴. So gliederte sich das Zagreber Stadtgebiet in mehrere Jurisdiktionen: die bald die geistlichen Jurisdiktionen an Wirtschaftskraft überholende königliche Freistadt Gradec, die Bischofsstadt und die Kapitelstadt, dazu eine kleine Immunität um das Franziskanerkloster. Erst 1851 wurden die Stadtteile vereint.

Die Aufteilung des Stadtgebietes auf mehrere Jurisdiktionen ist ein Charakteristikum des mittelalterlichen Städtewesens in Ostmitteleuropa; demgegenüber bildete das Territorium der dalmatinischen Stadt einen einheitlichen Rechtskreis, der letztlich bereits auf die antiken Wurzeln der Stadtlandschaft an der Adriaostküste zurückging. Nach außen war der Rechtskreis, der nicht nur die städtische Siedlung, sondern auch das der Stadt unterstehende Umland umfasste, schon durch die Lage am Rande slavischer Herrschaftsbildungen klar abgegrenzt³⁵.

³³ Von der Krönung wissen wir nur aus der Niederschrift des auf 1102 datierten Eides von König Koloman zugunsten des Benediktinerklosters St. Marien in Zadar: *Diplomata Hungariae antiquissima* I, Nr. 116, S. 330, auch CD CDS II, Nr. 6, S. 9–10. Die kroatische Historiographie geht allgemein von der Zuverlässigkeit der Urkunde aus, vgl. z. B. N. B u d a k, op. cit., S. 125; J. G o l d s t e i n, op. cit., S. 446–447; T. R a u k a r, op. cit., S. 61; auch der Kommentar in der neuen ungarischen Edition wendet sich gegen den von ungarischen Autoren geäußerten Fälschungsverdacht.

³⁴ Neuere Arbeiten zur Gründung von Gradec: N. B u d a k, *Budući da smo htjeli u Zagrebu na brdu Gradecu sagraditi slobodni grad...*, [in:] *Zlatna bula 1242–1992* [Ausstellungskatalog], Zagreb 1992, S. 21–31 und Beiträge im Sammelband: *Zagrebački Gradec 1242–1850*, Red. I. K a m p u š, Zagreb 1994.

³⁵ Zum Vergleich der mittelalterlichen dalmatinischen und slawonischen Stadt siehe T. R a u k a r, *Gradec i grad na hrvatskom prostoru*, [in:] *Zagrebački Gradec*, S. 13–18; L. S t e i n d o r f f, *Srednjovjekovni Zagreb — obrasci povijesti srednjovjekovnoga grada*, [in:] *Zagrebački Gradec*, S. 19–28; geringfügig überarbeitete deutsche Fassung: *Das mittelalterliche Zagreb — ein Paradigma der mitteleuropäischen Stadtgeschichte*, „Südosteuropa Mitteilungen“ Bd. XXXV, 1995, S. 135–145.

Durch die Kommunebildung hier wie dort erlangten dalmatinische und slawonische Städte³⁶ strukturelle Gemeinsamkeit; das Besondere der dalmatinischen Stadtlandschaft — auch gegenüber Oberitalien — lag darin, dass die Verfassungsform der Kommune hier in einem Raum übernommen wurde, der von der Tradition der byzantinischen Stadtverfassung vorgeprägt war.

Die typologische Sonderstellung der dalmatinischen Städte im Vergleich zu Ostmitteleuropa einerseits und Byzanz andererseits³⁷ lässt sich schematisch veranschaulichen:

	Dalmatien/ Istrien	Ostmitteleuropa	Byzanz
Kontinuität seit der Antike	+/-	-	+/-
Fast obligat ein Bischofssitz	+	-	+
Entwicklung innerhalb einer Jurisdiktion	+	-	+
Stadt als Bereich(e) eigenen Rechtes	+	+	-
Bildung der Stadtkommune	+	+	-

Mit dem Eintrag +/- in der Zeile «Kontinuität seit der Antike» ist auf eine Reihe jüngerer Städte an der Adriaostküste — Nin, Šibenik, Hvar und Korčula — verwiesen; auf sie werde ich an späterer Stelle eingehen.

Wie das Schema ansonsten zeigt, sind die strukturellen Merkmale, die auf die Spätantike zurückgehen, den dalmatinischen Städten und dem Raum des byzantinischen Reiches gemeinsam; hingegen die anderen Merkmale verweisen auf Ähnlichkeiten mit dem im Hochmittelalter ausgebildeten ostmitteleuropäischen Städtewesen.

Allerdings sind die Gemeinsamkeiten mit dem italienischen Städtewesen an der Gegenküste der Adria zu jener Zeit noch offensichtlicher. Das typische Oberamt in den dalmatinischen Städten blieb der *comes* in Entsprechung zum venezianischen Dogen; die kollektive Stadtregierung durch Konsuln wie in anderen oberitalienischen Städten blieb kurzfristige Ausnahme³⁸. Einzelne dalmatinische Städte übernahmen nach dortigem Vorbild zeitweilig auch das Amt des Podestà³⁹, eines von außen berufenen Verwaltungsfachmannes, der bei der Stadtregierung über den Parteien stehen sollte. Der Amtsantritt des ersten Podestà von Split, Garganus de Arscindis aus Ancona, im Jahre 1239 ist detailliert in der Chronik des Thomas archidiaconus von Split geschildert:

Et prestito sui regiminis iuramento, fecit uniuersam multitudinem tam nobilium quam popularium uinculo sacramenti astringi, ut essent suis preceptis obedientes per omnia et sequaces. Iussit autem omnes iuratos in scriptis redigi et inuentus est numerus fere duum milium uirorum. Tunc ordinauit curiam statuens iudices, camerarios et precones. Totum

³⁶ Zum mittelalterlichen slawonischen Städtewesen: N. B u d a k, *Gradovi varaždinske županije u srednjem vijeku (Urbanizacija Varaždinske županije do kraja 16. stoljeća)*, Zagreb–Koprivnica 1994.

³⁷ K.-P. M a t s c h e, *Grundzüge des byzantinischen Städtewesens vom 11. bis 15. Jahrhundert*, [in:] *Die byzantinische Stadt im Rahmen der allgemeinen Stadtentwicklung. Referate und Diskussionen der byzantinischen Fachkonferenz in Leipzig 9. bis 11. Januar 1990*, Leipzig 1995, S. 27–73, hier S. 46 stellt fest, für die byzantinische Stadt könne man zwar von einer „Einwohnergemeinde“ sprechen, den Sprung zur Bürgergemeinde habe sie jedoch nicht geschafft.

³⁸ L. S t e i n d o r f f, *Die dalmatinischen Städte*, S. 161–162.

³⁹ Zu dem Amt in Italien vgl. G. C h i t t o l i n i, *Podestà*, [in:] *Lexikon des Mittelalters*, Bd. VII, München 1995, Spalte 30–32.

*namque regimen disposuit ad exemplar Ytalicarum urbium, que per potestatum regimine gubernantur*⁴⁰.

„Nachdem er seinen Amtseid geleistet hatte, ließ er die gesamte Menge sowohl der Vornehmen als auch des Volkes sich durch die Fesseln des Eides binden, in allem seinen Anordnungen zu gehorchen und zu folgen. Er befahl aber, alle, die eingeschworen worden waren, in einem Verzeichnis festzuhalten, und es wurde eine Zahl von fast 2000 Männern festgestellt. Dann bildete er die Stadtregierung, indem er die Richter, die Kämmerer und die Ausrufer bestimmte. Er ordnete nämlich die ganze Verwaltung nach dem Vorbild der italienischen Städte, die durch einen Podestà verwaltet werden“.

Mit dem Verzeichnis war der Grundstock zur Führung eines Bürgerbuches, einer Liste der Kommuneangehörigen gelegt. Das Spliter Statut von 1312 schrieb vor, es solle ein Buch angelegt werden, in das alle Neubürger nach Ablegen des Bürgereides einzutragen waren⁴¹.

Über die dreijährige Amtsführung des Podestà berichtet Thomas unter anderem:

*Voluit autem Garganus, ut non solum suo tempore, sed etiam in posterum Spalatensis ciuitas iusto moderamine regeretur Fecit ergo quoddam uolumen fieri, quod capitularium appellauit, in quo iussit conscribi omnes consuetudines bonas quas ciuitas habuerat ab antiquo, superaddens multa alia iura, que uidebantur necessaria in actibus publicis et priuatis, uidelicet in causis expediendis, in maleficiis puniendis et pro iustitia equo libramine omnibus exhibenda. Quem libellum curia semper habebat pre manibus nec absque eo iudices uel aduocati ad discutienda causarum merita procedebant. Hoc capitulare transcripserunt Tragurienses et alii, quol emulatio nostri regiminis ad bona studia prouocabat*⁴².

„Garganus aber wollte, dass nicht nur zu seiner Zeit, sondern auch in Zukunft die Stadt Split nach rechtem Maß regiert würde. Er ließ also einen Band erstellen, den er Kapitular nannte. Hierhinein ließ er alle guten Gewohnheiten schreiben, die die Stadt seit alters her hatte, und fügte darüber hinaus noch viele andere Rechte hinzu, die in öffentlichen und privaten Angelegenheiten bzw. Prozessen und beim Bestrafen von Untaten notwendig erschienen, und damit man nach gleichem Maß für alle Recht sprechen konnte. Dieses Büchlein hatte das Gericht immer zur Hand, und ohne dasselbe schritten die Richter und Anwälte nicht zur Erörterung der Sachlage in Prozessen. Dieses Kapitular schrieben die Trogirer und andere ab, welche die Nachahmung unserer Regierungsart zu guten Bemühungen veranlasste“.

Auch wenn dieses Statut nicht erhalten ist, nimmt gerade hierauf das Datum auf der Säule Bezug. Das erste überlieferte Statut aus Split entstand 1312. Die ältesten Statuten kennen wir aus Korčula von 1266 und Dubrovnik von 1278, aus fast allen Küstenstädten sind Statuten spätestens aus dem 14. Jahrhundert überliefert. Sie unterscheiden sich stark nach Aufbau und Themenverteilung. Fast obligate Bestandteile sind nur die Bestellung

⁴⁰ T o m a arhidakon. *Povijest salonitanskih i splitskih prvosvećenika*, Bearb. O. P e r i ć, M. M a t i j e v i ć, R. K a t i ĉ i ć, Split 2003, Kapitel 23, S. 194.

⁴¹ *Statuta et leges ciuitatis Spalati*, Hrsg. J. J. H a n e l, Zagreb 1978 (= Monumenta historico-iuridica Slavorum meridionalium 2) [Nachdruck mit Kommentar und Übersetzung ins Kroatische: *Statut grada Splita. Srednjovjekovno pravo Splita*, II (dotjerano) izdanje, Bearbeiter A. C v i t a n i ć, Split 1987], liber VI, cap. III, S. 209–210.

⁴² T o m a arhidakon, Kap. 34, S. 200.

der kommunalen Beamten und die Grundzüge von Straf-, Schuld- und Erbrecht. Einzelne Statuten behandeln auch Baurecht und Hygiene⁴³.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch Städte ohne byzantinisches Erbe am Prozess der kommunalen Emanzipation teilhatten: Die alten kroatischen Herrschaftszentren Nin und Šibenik⁴⁴, Hvar und Korčula auf ehemals narentanischem Gebiet⁴⁵. Zur Stadtwerdung gehörte jeweils auch die Erlangung eines Bischofssitzes. In Nin am Ende des 11. Jahrhunderts und in Hvar um 1145 stand die Gründung des Bistums am Anfang der Entwicklung, in Šibenik und Korčula bildete sie 1298 bzw. 1300 den krönenden Abschluss⁴⁶.

Auch in der politischen Stellung der erfolgreichen vier jungen Städte vollzog sich die Angleichung an die alten Städte mit byzantinischem Erbe: Šibenik, Trogir, Split und Nin, zwei alte und zwei junge Städte traten, ungefähr gleichzeitig zwischen 1322 und 1329 unter venezianische Herrschaft; Korčula unterstand der Serenissima schon seit 1254, Hvar seit 1278. Alle Städte gelangten 1358 im Frieden von Zadar unter ungarisch-kroatische Herrschaft, und gemeinsam wurden sie am Anfang des 15. Jahrhunderts in das venezianische See-Imperium eingebunden⁴⁷. Eine Ausnahme bildete Dubrovnik, das seinen eigenen Weg als Republik ging. Noch bis 1526 zahlte es dem ungarischen König einen Tribut; bedeutsamer war der seit 1458 regelmäßig an den Sultan entrichtete Tribut⁴⁸.

Gemeinsames äußeres Zeichen kommunalen Lebens wurde in alten und jungen Städten die Loggia⁴⁹; in der frühen Neuzeit trat in vielen Städten der Uhrturm hinzu. Insbesondere für das stark befestigte Dubrovnik gilt, dass die Mauern nicht nur militärischen Schutz boten, sondern auch als Zeichen des Prestiges dienten⁵⁰.

⁴³ Zur Statutengesetzgebung vgl. Klaić, *Povijest Hrvata u razvijenom srednjem vijeku*, S. 245–250; Traukar, op. cit., S. 193; Steindorff, *Odras mestne kulture v dalmatinskih statutih*, [in:] *Vilfanov zbornik. Pravo — zgodovina — narod. Recht — Geschichte — Nation. In memoriam Sergij Vilfan*, Red. V. Rajšp, E. Bruckmüller, Ljubljana 1999, S. 185–192. In der Trilogie von L. Margetić, *Srednjovjekovno hrvatsko pravo*, Bd. I–III, Zagreb — Rijeka 1983, 1996, 1997, nimmt die Auswertung der Statuten eine zentrale Stellung ein.

⁴⁴ Zur mittelalterlichen Geschichte von Nin vgl. L. Steindorff, *Über die Echtheit des 1205 von Andreas II. an die Stadt Nin verliehenen Privilegs*, „Südost-Forschungen“ XLII, 1983, S. 61–112; zu Šibenik derselbe: *Privilegien als Ausdruck kommunaler Emanzipation*. Auch die kroatische Stadt Biograd gehört in diese Reihe. Wie oben erwähnt, wurde hier der Angleichungsprozess durch die Zerstörung 1125 und die Verlegung des Bistums nach Skradin abgebrochen.

⁴⁵ L. Steindorff, *Hvar und Korčula — der Aufstieg zweier Städte an der Adriaostküste* (erscheint demnächst in der Festschrift für Peter Thiergen).

⁴⁶ Knappe Überblicke über die Geschichte aller Küstenstädte bietet Z. Kaczmarczyk, *Miasta dalmatyńskie do początku XV wieku. Przegląd i obraz urbanistyczny*, Warszawa–Poznań 1976.

⁴⁷ Immer wieder werden strukturelle Gemeinsamkeiten des dalmatinischen Städtewesens und Venedigs als Beleg für eine starke Prägung des ersteren durch Venedig angenommen, zuletzt Ch. Giordano, *Der Balkan und das Meer. Das südöstliche Europa zwischen Dorfidylle und idealisierter Urbanität*, [in:] *Historische Anthropologie im südöstlichen Europa. Eine Einführung*, Hrsg. K. Kaser, S. Gruber, R. Pichler, Wien–Köln–Weimar 2003, S. 243–268, hier S. 259. Doch unabhängig von der langen politischen Abhängigkeit der meisten Städte von Venedig ist die Ähnlichkeit vor allem Folge der ähnlichen Genese und der Lage im selben Verkehrsraum.

⁴⁸ Überblick bei L. Steindorff, *Kroatien*, S. 51–51, 55–56, 59–60.

⁴⁹ Vgl. M. Anderle, *Die Loggia communis an der östlichen Adria*, Weimar 2002.

⁵⁰ Entsprechend diente die teilweise Zerstörung der Mauern von Zadar durch die vom venezianischen Doge geführten Teilnehmer des IV. Kreuzzuges 1203 nicht nur zur militärischen Schwächung, sondern war auch als Entehrung der Kommune von Zadar gedacht.

Kommune, Rat und Statutengesetzgebung blieben Verfassungsmodell der Städte an der Adriaostküste bis weit in die Neuzeit. Ihr Ende kam erst mit den Umwälzungen im Zuge der Napoleonischen Kriege. In der frühen Neuzeit durchlebten die dalmatinischen Kommunen eine Phase der wirtschaftlichen Stagnation, vor allem wegen der Randlage mit dem Osmanischen Reich im Hinterland. Dies ist schon sichtbar am weitgehenden Fehlen eines barocken Bauerbes. Eine Ausnahme bildet Dubrovnik wegen des notwendigen Wiederaufbaus der Stadt nach dem Erdbeben von 1667 und dem Brand der Stadtpfarrkirche St. Blasius 1708.

Dennoch bot die Kommune mit ihrer Bürgerkultur den Rahmen, in dem sich die kroatisch-dalmatinische Literatur entfalten konnte. Der Freiraum für kulturelles Schaffen diente geradezu dem Prestige und der Selbstbestätigung der Kommune. Der sprechendste Beleg hierfür ist das 1612 eingerichtete Theater im Gebäude des Arsenal von Hvar, das dadurch als erste Stadtgemeinde in Europa einen festen Theaterraum erhielt.

Abschließend sei nur kurz auf die letzten beiden Daten auf der Säule vor dem Spliter Rathaus eingegangen. Auffällig ist im übrigen, dass die Mehrheit dieser als für die Stadtgeschichte identitätsbildend gedachten Daten sich nicht auf die Neuzeit bezieht; vor allem die Jahre des ersten Modernisierungsschubs unter der französischen Herrschaft 1806–1813 hätte man nennen können⁵¹. Das Datum des Sieges der Nationalpartei in den Wahlen 1882 steht für das Erstarren der kroatischen Nationalbewegung in Dalmatien; die Partei übernahm am Ende des 19. Jahrhunderts in allen dalmatinischen Städten außer Zadar die Stadtregierung; damit verbunden war der Übergang vom Italienischen zum Kroatischen als Amts- und Schulsprache.

Die Säule sagt nichts über die Zeit Jugoslawiens, dessen Bildung 1918 in Dalmatien ursprünglich sehr begrüßt wurde; allerdings setzte die Ernüchterung gegenüber dem neuen Staat schon in den zwanziger Jahren ein; erst jetzt erfolgte die volle Integration in die kroatische Nationalbewegung⁵².

Das letzte Datum, die Unabhängigkeitserklärung Kroatiens 1991, bezieht sich als einziges nicht auf die Stadt-, sondern auf die Nationalgeschichte. Gerade Split ist von den Auswirkungen des Krieges 1991–1995 weniger betroffen gewesen als Dubrovnik oder Zadar; allerdings hat der Krieg auch hier erhebliche wirtschaftliche und soziale Probleme mit sich gebracht.

⁵¹ Vgl. den Katalog: *Doba francuske uprave u Dalmaciji, u svjetlu arhivske, bibliotečne i numizmatičke građe Arheološkog muzeja u Splitu*, Red. E. Marin, Split 1989. Der Katalog zur Ausstellung vom 21. September bis 14. Oktober 1989, die anlässlich des 200. Jahrestages der Revolution stattfand, ist seinerseits schon ein Dokument der hoffnungsvollen Aufbruchsstimmung schon vor den großen Umbrüchen im östlichen Europa. Nach Verweis auf die Bedeutung der Französischen Revolution für die Ideen von Freiheit und Demokratie charakterisiert Eugen Pusić diskret die vergangenen Jahrzehnte im sozialistischen Jugoslawien: „Wir glaubten eine Zeitlang, wir hätten eine Abkürzung zu Freiheit und Gleichheit gefunden“.

⁵² Zur Geschichte Dalmatiens im 19. und 20. Jahrhundert liegen drei neuere deutschsprachige Monographien vor: K. Clewing, *Staatlichkeit und nationale Identitätsbildung. Dalmatien in Vormärz und Revolution*, München 2000; G. Schödl, *Kroatische Nationalpolitik und Jugoslawenstvo. Studien zu nationaler Integration und regionaler Politik in Kroatien-Dalmatien am Beginn des 20. Jahrhunderts*, München 1990; A. Jakir, *Dalmatien zwischen den Weltkriegen. Agrarische und urbane Lebenswelten und das Scheitern der jugoslawischen Integration*, München 1999.

In der Gegenwart stehen die dalmatinischen Städte vor der schweren Aufgabe innerstädtischer Erneuerung ohne gleichzeitige Zerstörung der gewachsenen Strukturen. Gerade die Erinnerung an die Welt der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kommune kann ein Appell zum behutsamen Umgang mit dem kostbaren Erbe urbaner Kultur sein.